

Antidumping – Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der VR China und Vietnam

Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls für drei ausführende chinesische Hersteller

16.12.2016

Bonn (GTAI) - Die EU-Kommission führt einen endgültigen Antidumpingzoll in Höhe von 16,5% (Bemessungsgrundlage: Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt) auf die während der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates (ABl. L 275 vom 6.10.2006, S. 1) und der Verordnung (EU) Nr. 1294/2009 des Rates (ABl. L 352 vom 30.12.2009, S. 1) erfolgten Einfuhren von Schuhen mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Sportschuhe, nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe, Pantoffeln und andere Hausschuhe und Schuhe mit einem Schutz in der Vorderkappe, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von den ausführenden Herstellern

- Chengdu Sunshine Shoes Co. Ltd und das mit ihm verbundene Unternehmen Capital Concord Enterprises Ltd,
- Foshan Nanhai Shyang Yuu Footwear Ltd (auch „Shyang Yuu Footwear“) Buildyet Shoes Mfg., und
- Fujian Sunshine Footwear Co Ltd

hergestellt wurden, ein.

Die von dieser Maßnahme betroffenen Waren werden unter den folgenden KN-Codes eingereiht: 6403 20 00, ex 6403 30 00 (1), ex 6403 51 11, ex 6403 51 15, ex 6403 51 19, ex 6403 51 91, ex 6403 51 95, ex 6403 51 99, ex 6403 59 11, ex 6403 59 31, ex 6403 59 35, ex 6403 59 39, ex 6403 59 91, ex 6403 59 95, ex 6403 59 99, ex 6403 91 11, ex 6403 91 13, ex 6403 91 16, ex 6403 91 18, ex 6403 91 91, ex 6403 91 93, ex 6403 91 96, ex 6403 91 98, ex 6403 99 11, ex 6403 99 31, ex 6403 99 33, ex 6403 99 36, ex 6403 99 38, ex 6403 99 91, ex 6403 99 93, ex 6403 99 96, ex 6403 99 98 und ex 6405 10 00 (2). Die betroffenen TARIC-Codes sind im **Anhang I** aufgeführt.

Was im Sinne dieser Verordnung unter den Begriffen „Sportschuhe“, „nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe“, „Schuhe mit einem Schutz in der Vorderkappe“ sowie „Pantoffeln und andere Hausschuhe“ zu verstehen ist, wird in Art. 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257 erläutert.

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 553/2006 der Kommission vom 27. März 2006 (ABl. L 98 vom 6.4.2006, S. 3) eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll werden mit der vorliegenden Verordnung endgültig vereinnahmt. Die den endgültigen Zollsatz übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben.

Hintergrund der jetzigen Maßnahme sind weitere Antidumpinguntersuchungen in Bezug auf die drei genannten chinesischen ausführenden Hersteller nach dem Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 (C&J Clark International Ltd.) und C-34/14 (Puma SE), wonach die Verordnung (EU) Nr. 1472/2006 (ABl. L 275 vom 6.10.2006, S. 1) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 (ABl. L 352 vom 30.12.2009, S. 1) für ungültig erklärt wurden, weil die Europäische Kommission entgegen den Anforderungen in der Antidumpinggrundverordnung nicht die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der VR China und in Vietnam eingereichten Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung (MWB) und auf individuelle Behandlung (IT) geprüft hat. Der vom Gericht festgestellte Mangel bei den drei vorstehend genannten chinesischen ausführenden Herstellern wurde mit der vorliegenden Verordnung behoben. Alle anderen Feststellungen in der streitigen Verordnung, die nicht vom Gerichtshof für nichtig erklärt wurden, bleiben weiterhin gültig und werden in die vorliegende Verordnung übernommen.

ANTIDUMPING – SCHUHE MIT OBERTEIL AUS LEDER MIT URSPRUNG IN DER VR CHINA UND VIETNAM

Seit dem Urteil des Gerichtshofes im Februar 2016 hat die EU-Kommission nach entsprechender Prüfung bereits drei gleichartige Durchführungsverordnungen erlassen:

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395 der Kommission (ABl. L 225 vom 19.8.2016, S. 52),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1647 der Kommission (ABl. L 245 vom 14.9.2016, S. 16),
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1731 der Kommission (ABl. L 262 vom 29.9.2016, S. 4).

Die Prüfungen erfolgen jeweils auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2016/223 der Kommission (ABl. L 41 vom 18.2.2016, S. 3). Die Verordnung regelt das Verfahren zur Prüfung bestimmter, von ausführenden Herstellern aus China und Vietnam eingereichter Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung und individuelle Behandlung, und die Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257 der Kommission vom 14. Dezember 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Chengdu Sunshine Shoes Co. Ltd., Foshan Nanhai Shyang Yuu Footwear Ltd. und Fujian Sunshine Footwear Co. Ltd. hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14; ABl. L 340 I vom 15.12.2016, S. 1.

Mehr zu:

EU / China / Vietnam
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.